

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Automatische Fahrgastzählssysteme in ÖSPV-Fahrzeugen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Regionalverband Großraum Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und § 44 LHO einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Beschaffung und Einbau Automatischer Fahrgastzählssysteme (AFZS) für den Einsatz in ÖSPV-Fahrzeugen im Verbandsgebiet.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Regionalverband Großraum Braunschweig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße sieht in der kontinuierlichen Erfassung der Fahrgastnachfrage in den Fahrzeugen des ÖSPV die grundlegende Voraussetzung für die Gestaltung eines attraktiven ÖV-Angebotes im Verbandsgebiet. Die Förderrichtlinie unterstützt die Ausstattung der in der Region Braunschweig verkehrenden ÖSPV-Fahrzeuge mit Automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können den im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Großraum Braunschweig verkehrenden Verkehrsunternehmen für konzessionierte Linien und den in diesem Zusammenhang eingesetzten Bussen und Straßenbahnen bewilligt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind nur Vorhaben, die im Verbandsgebiet durchgeführt werden. Unbeschadet der sonstigen Fördervoraussetzungen sind folgende Fördergrundsätze zu beachten:

- Eine Förderung erfolgt nur auf Antrag, der vor Beginn der Maßnahme (hier: Auftragsvergabe) zu stellen ist.

- Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn das AFZS nicht bereits als herstellerseitig fest eingebautes System im Rahmen der Fahrzeugbeschaffung durch eine weitere Institution (bspw. LNVG) gefördert wird.
- Voraussetzung für eine Bewilligung von Fördermitteln ist die Vorlage eines Konzeptes für den Betrieb der Automatischen Fahrgastzählsysteme.
Grundlage für das Betriebskonzept ist die VDV- Schrift 457, Version 1.0 oder höher. Darzulegen sind auch die Übernahme der Betriebskosten sowie der Wartung bzw. Instandhaltung der Anlagen. Bedingung zur Förderung ist ferner die Bereitstellung von Informationen / Unterlagen, die zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und des Umfangs der Förderung notwendig sind (Technische Ausführung, Konzept (linien- oder ortsbezogen)).
- Die Förderung ist mit der Maßgabe verbunden, dass dem Regionalverband über die Einsatzzeit der Geräte (mindestens 6 Jahre) die Zählergebnisse für alle Stadtbahn- und alle Buslinien in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt werden. Zum Umfang und Format der Daten siehe Ziff. 6.
- Mit Fördermitteln realisierte Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist (siehe Ziff. 6).
- Eine Zuwendung kann nicht bewilligt werden, wenn Förderungen für denselben Zweck bereits bewilligt worden sind. Es sein denn, dass die Fördermittelgeber sich im Vorfeld über die Förderungsmodalitäten geeinigt haben und die zu fördernde Maßnahme unterschiedlichen förderungspolitischen Zielen dient.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden die Beschaffung und der Einbau von Automatischen Fahrgastzählsystemen in ÖSPV-Fahrzeugen. Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der Anteilsfinanzierung durch den Regionalverband für die erstmalige Einrichtung förderfähig:

- Technisches Equipment einschließlich notwendiger Kosten für Anschlüsse, Verkabelung etc.
- Nachgewiesene notwendige Kosten für Einrichtung / Installation (auch wenn die Arbeiten in der eigenen Werkstatt durchgeführt werden). Der Höchstbetrag beträgt pro Solobus (2-Türer) 3.000,00 €, pro Gelenkbus (3- oder 4-Türer) 4.000,00 und pro Straßenbahn 6.000,00 €.
- Bauliche Maßnahmen: Durchführung kleinerer baulicher Maßnahmen im Zuge der Installation
- Notwendige Software bzw. Softwarelizenzen
- Zertifizierung und Testierung des AFZS-Systems über externen Gutachter gemäß VDV-Schrift 457, Version 1.0 oder höher

Die Aufzählung der vorstehend aufgeführten Maßnahmen ist nicht abschließend. Die Zuwendungsfähigkeit weiterer geplanter Maßnahmen ist ggf. im Rahmen der Einzelfallprüfung zu klären.

Folgende Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig:

- Unternehmensinterne Personalkosten
ausgenommen sind nachgewiesene notwendige Kosten für Einrichtung / Installation des Systems (auch wenn die Arbeiten in der eigenen Werkstatt durchgeführt werden)
– siehe oben.
- Strom,
- Internetkosten,
- andere Kosten des laufenden Betriebes sowie
- Gutachter- / Planungskosten zur Erstellung inhaltlicher Konzepte, die über die Testierung des AFZS-Systems hinausgehen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie wird als Projektförderung im Wege einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung mit einer Quote von bis zu 75 % der bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Betriebs- und Instandhaltungskosten sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

Ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz im Hinblick auf den Abruf des hier genannten Fördergegenstandes ist zu gewährleisten. Insoweit sind geplante Maßnahmen auf das technisch Erforderliche zu beschränken.

Die Beschaffung und der Einbau von Automatischen Fahrgastzählensystemen in ÖSPV-Fahrzeugen ist möglichst zwischen den im Verbandsgebiet des Regionalverbandes verkehrenden Verkehrsunternehmen untereinander sowie mit dem Regionalverband als koordinierender Stelle abzustimmen. Durch Sammelbestellungen können ggf. günstigere Einkaufspreise am Markt erzielt werden. Der Zusammenschluss mehrerer Verkehrsunternehmen zur gemeinsamen Antragstellung wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Anteilsfinanzierung kann nur gewährt werden, wenn das eingereichte Konzept folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- es handelt sich um Fahrzeuge im regelmäßigen Linienbetrieb im Verbandsgebiet,
- die auszustattenden Fahrzeuge entsprechen mindestens der Abgasnorm Euro 5 bzw. tragen das Prädikat EEV (Enhanced Environment Friendly Vehicles) oder sie verwenden alternative Antriebsformen (z.B. Erdgas, Elektrobus),
- die Fahrzeuge sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist (s. auch Ziff. 6) regelmäßig im Linienbetrieb im Verbandsgebiet im Einsatz.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die vom Regionalverband gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen unterliegen einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt 10 Jahre ab Inbetriebnahme. Eine Veräußerung der geförderten Technologien, deren Rückbau oder Außerbetriebnahme vor Ablauf dieser Frist kann zur vollständigen oder teilweisen (von der Einsatzzeit abhängigen) Rückforderung gewährter Fördermittel durch den Regionalverband führen. Temporäre Außerbetriebnahmen, z. B. aufgrund technischer Probleme, sind möglichst kurz zu halten und auf Nachfrage zu begründen. Zeiträume über vier Wochen, in denen die Anlagen außer Funktion sind, sind dem Regionalverband unaufgefordert mitzuteilen.

Eine Verlegung (z. B. Einbau in ein neues Fahrzeug aufgrund von Unfall oder altersbedingter Abgängigkeit des Bestandsfahrzeugs) der geförderten Anlage innerhalb der Zweckbindungsfrist ist mit Zustimmung des Regionalverbands möglich, eine finanzielle Beteiligung des Fördergebers ist jedoch nicht vorgesehen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

- 6.2 Vergleichszählungen und Testierung des Automatischen Fahrgastzählsystems:

- In den ersten Betriebsmonaten ist Vergleichszählung (manuelle Zählung vs. AFZS) durch einen Gutachter durchzuführen.
- Auf Basis der Vergleichszählung hat der beauftragte Gutachter das Automatische Fahrgastzählsystem gemäß VDV-Schrift 457, Version 1.0 oder höher (AFZS im ÖPNV) zu testieren.
- Ab dem 3. Jahr der Inbetriebnahme werden im 2-Jahres-Rhythmus je Fahrzeugtyp stichprobenartig Vergleichszählungen durchgeführt, um die kontinuierliche Einsatzfähigkeit der Automatischen Fahrgastzählsysteme zu gewährleisten. Art und Umgang der Vergleichszählungen werden zwischen Zuwendungsempfänger und Aufgabenträger abgestimmt.

- 6.3 Einsatz der AFZS-Fahrzeuge

Dem Zuwendungsempfänger obliegt der Betrieb der Zählgeräte und die damit zusammenhängende Leistung der Datenverwaltung und des Datentransfers.

Bei jeder Fahrplanfahrt mit einem AFZS-Fahrzeug sind Zähldaten zu generieren.

Jedes Fahrzeug wird vollständig, d. h. über alle Fahrzeurtüren erhoben. Bei Einsatz der AFZS in Stadtbahnen mit Beiwagen oder Buszügen sind Zugfahrzeug und Beiwagen mit AFZS ausgestattet und stellen eine Einheit dar.

Der Zuwendungsempfänger setzt die AFZS-Fahrzeuge kontinuierlich und netzweit ein.

6.4 Bereitstellung der Daten aus den Automatischen Fahrgastzählssystemen

Der Zuwendungsnehmer verpflichtet sich, dem Zuwendungsgeber nach erfolgreicher Testierung des AFZS-Systems je Kalenderjahr Zählraten über das gesamte Linienangebot für planerische Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Auswertesoftware und Datenqualität

Der Zuwendungsempfänger beschafft eine Auswertesoftware, welche die Rohdaten des AFZS gemäß den Handlungsempfehlungen der VDV-Schrift 457 „Rahmenlastenheft Automatische Fahrgastzählssysteme“ (Version 1.0 oder höher) prüft und aufbereitet. Hierbei sind die Messwerte in Bezug auf die Attribute Erhebungslinie, Erhebungsfahrt (= Fahrplanfahrt), Erhebungsort (= Haltestelle), Türnummer und Erhebungsmerkmal (= Einsteiger + Aussteiger) fehlerfrei zu generieren und zu verwalten.

Mindestumfang zu liefernder Zählraten

Die Zählraten sind getrennt nach Erhebungsschichten zu liefern. Je Erhebungsschicht ist jede Fahrplanfahrt mindestens einmal zu zählen.

Die Erhebungsschichten werden nach folgenden Kriterien gebildet (Mindestanforderung):

2 Wellen:

- 1. Januar bis 30. Juni
- 1. Juli bis 31. Dezember

4 Wochentagstypen:

- Montag-Freitag, Schule
- Montag-Freitag, Ferien
- Samstag
- Sonn-/Feiertag (Sonntage und gesetzlich vorgegebene Feiertage)

Nachfolgend sind die Erhebungsschichten inkl. der überschlägigen Anzahl Erhebungstage je Schicht und Kalenderjahr tabellarisch dargestellt:

Welle	1. Welle				2. Welle				Gesamt
	MF-S	MF-F	Sa	So	MF-S	MF-F	Sa	So	
Anz ET	106	19	26	31	82	43	26	31	364

mit:

WTT: Wochentagstyp

ET: Erhebungstage, Hinweis: Genaue Anzahl ET je Schicht variiert je Erhebungsjahr

Der Mindestumfang der Erhebungsschichten kann bei erfolgreichem Einsatz der AFZS in Abstimmung zwischen Zuwendungsgeber und –empfänger angehoben werden (Bsp. 4-Wellen-Konzept).

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, dass die AFZS-Fahrzeuge annähernd gleichverteilt über den Gesamtzeitraum jeder Welle sowie über das Linienangebot eingesetzt werden.

Datenformat

Der Zuwendungsnehmer stellt dem Zuwendungsgeber je Erhebungswelle.

- Fahrplandaten
- Zählraten der erfolgreich durchgeführten Zählfahrten

zur Verfügung. Die Mindestanforderung an das Datenformat ist in Anlage 1 (Datei Anlage_1_Datenanforderung_AFZS-Nachfragedaten_(Fahrgastzählung).xlsx) aufgeführt und wird mit dem Zuwendungsgeber im Detail abgestimmt.

Haltestellenidentifikation

Für die Erfassung der Ein-/Aussteiger je Fahrt und Haltestelle sind innerhalb des AFZS-Systems die Identifikationsnummern der deutschlandweiten Haltestellen-ID (DHID) zu verwenden.

7. Verfahren

- 7.1 Der Regionalverband stellt in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022 Haushaltsmittel für die Anteilsfinanzierung der Implementierung von Automatischen Fahrgastzählssystemen in Fahrzeugen zur Verfügung.

Sofern das Gesamtvolumen der eingehenden Förderanträge den jeweiligen Haushaltsansatz übersteigt, behält sich der Regionalverband als Zuwendungsgeber vor, die eingegangenen Anträge hinsichtlich der zu erwartenden Zielerreichung zu gewichten und die Fördermittel in der Reihenfolge der Gewichtung zuzuteilen.

Als Gewichtungskriterien gelten insbesondere das Alter der auszustattenden Fahrzeuge, die Regelmäßigkeit des Einsatzes im Linienbetrieb sowie Umfang und Qualität des eingereichten Konzepts.

- 7.2 Zur Aufnahme in das Förderprogramm ist ein detaillierter Antrag zu stellen, der bis zu den jährlichen Stichtagen 30.09. beim Regionalverband eingegangen sein muss. Die letztmalige Frist endet am 30.09.2022. Der Antrag muss ein aussagefähiges Grobkonzept einschließlich einer Abschätzung der voraussichtlich erforderlichen Zuschusshöhe enthalten.

Um eine zeitnahe Realisierung der Beschaffung und des Einbaus Automatischer Fahrgastzählssysteme in ÖSPV-Fahrzeuge zu gewährleisten, kann der Regionalverband auf Antrag die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns muss grundsätzlich die Zuwendungsfähigkeit der Maßnahme gegeben sein.

7.3 Antragsunterlagen

a) Erläuterungsbericht und Lageskizze

Im Bericht ist das Vorhaben nur soweit zu erläutern, wie entsprechende Angaben nicht bereits in den Punkten c) - g) enthalten sind.

Beschreibung des Vorhabens:

- Informationen über die auszustattenden Fahrzeuge
(Anzahl, Alter, bisherige km-Leistung, voraussichtliche Restnutzungsdauer)
- Erläuterung der baulichen und organisatorischen Maßnahmen

Begründung des Vorhabens

b) Anlagen

- Formblatt Antrag auf Zuwendung
- Erklärung nach §264 Strafgesetzbuch
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

c) Kostenplan

d) Finanzierungsplan

Der Antragsteller hat dem Antrag einen vollständigen und verbindlichen Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eindeutig hervorgeht. Die Fördermittel des Zuschussgebers Regionalverband sowie die Eigenmittel des Antragstellers sind dabei getrennt auszuweisen. Der Finanzierungsplan ist bei Vorliegen genauerer Erkenntnisse oder konzeptionellen Änderungen zu aktualisieren und dem Regionalverband unaufgefordert zu übersenden.

e) Darstellung der Komplementärfinanzierung und Sicherung der Gesamtfinanzierung

f) ggf. Hinweise und Erläuterungen zu übrigen öffentlichen Belangen

g) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

Der Förderantrag wird von der Bewilligungsstelle erst geprüft, wenn alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorliegen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erfolgen, die Bewilligung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns bleibt hiervon unberührt.

7.4 Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller sind sämtliche Nachweise zu erbringen, die der Regionalverband für den Verwendungsnachweis benötigt. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler, sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Detaillierte Rechnungen in Kopie sind dem Regionalverband zu überlassen. Detaillierte Rechnungen im Original sind dem Regionalverband auf Verlangen vorzulegen. Vorher kann keine Erstattung erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist bis 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Regionalverband Großraum Braunschweig einzureichen

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.11.2018 in Kraft.